

<b>Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Kind - Namenserteilung durch alleinsorgeberechtigten Elternteil</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	2
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
<b>Zuständige Behörden</b> .....	3

# Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Kind - Namenserteilung durch alleinsorgeberechtigten Elternteil

Entgegennahme einer Namensklärung

## Voraussetzungen

- **Ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt.**
- **Das Kind soll den Familiennamen des anderen Elternteiles führen.**
- **Wichtig**  
Einwilligungserklärung des anderen Elternteiles ist erforderlich.
- **Erklärende / beteiligte Personen**  
Der allein sorgeberechtigte Elternteil und der Elternteil, dessen Name das Kind künftig führen soll. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- **Hinweis**  
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

## Erforderliche Unterlagen

- **Geburtsurkunde Kind**  
ggf. mit amtlicher Übersetzung
- **Personalausweise oder Reisepässe**
- **Negativbescheinigung des Jugendamtes**
- **Geburtsurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteiles**
- **Dolmetscher**  
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
- **Hinweis**  
Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

## Gebühren

Namenserklärung 25,00 Euro

ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro

Bescheinigung über die Namensführung 12,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- **§ 45 Personenstandsgesetz - PStG -**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_45.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html))
- **§ 1617a Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1617a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617a.html))
- **§ 46 Personenstandsverordnung - PStV -**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_46.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html))
- **§ 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im**

## **Land Berlin**

(<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnPStVO%2Fcont%2FBlnPStVO%2EP8%2Ehtm>)

## **Zuständige Behörden**

Bei Beurkundung/Registrierung der Geburt in Berlin: Standesamt, in dem die Geburt registriert ist, in allen anderen Fällen: Wohnsitzstandesamt; bei Geburt und Wohnsitz im Ausland: Standesamt I in Berlin.